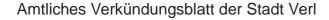
Amtsblatt





49. Jahrgang	19. März 2020	Numme	r 8
Bekanntmachung des Bebauungsplar 10 BauGB	nes Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" gemäß §	Seite	51
	Auslegung und Beteiligung der Behörden Bebauungsplans Nr. 91 "Köldingsweg-West"	Seite	53
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 "Industriestraße-Nord" gemäß § 2 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		Seite	55

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 17.12.2019 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" gefasst:

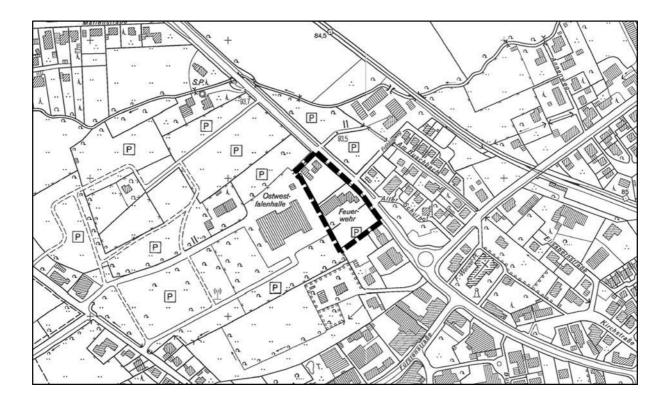
"Der Bebauungsplan Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" mit Begründung und Umweltbericht, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 18.03.2020

Michael Esken Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 91 "Köldingsweg-West"

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 91 "Köldingsweg-West", wie folgt beschlossen:

"Gemäß § 3(2) BauGB und § 4(2) BauGB ist der Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen."

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 91 "Köldingsweg-West" gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 26.03.2020 bis zum 26.04.2020 im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB dient der Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung kann unter www.verl.de im Internet eingesehen werden.

B Geltungsbereich der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Geltungsbereich:

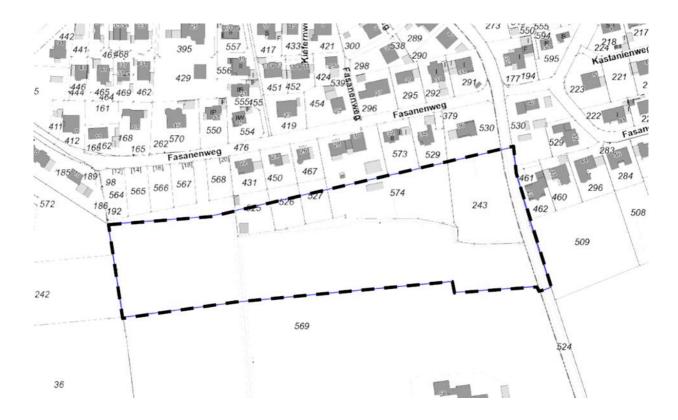


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 "Köldingsweg-West"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 "Köldingsweg-West" ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 2,5 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstücke 525, 526, 527, 574, 243 und 569 (jeweils teilweise).

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Einfamilien- und Doppelhäusern sowie Mehrfamilienwohnhäusern.

D Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt worden ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung infolge anstehender und umgebender Bebauung sowie der Nutzung) und des Planungsziels Wohnraum nicht erwartet.

E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 18.03.2020

gez. Michael Esken Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 "Industriestraße-Nord" gemäß § 2 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 "Industriestraße-Nord" wie folgt beschlossen:

"Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstücke 122, 123, 44, 51 und 243 ist ein Bebauungsplanverfahren gem. § 2(1) BauGB einzuleiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 100 "Industriestraße-Nord".

A Dauer der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 100 "Industriestraße-Nord", gemäß § 3 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 26.03.2020 bis zum 10.04.2020 im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung gem. § 3 (1) BauGB dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung kann unter www.verl.de im Internet eingesehen werden

B Geltungsbereich der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereich:

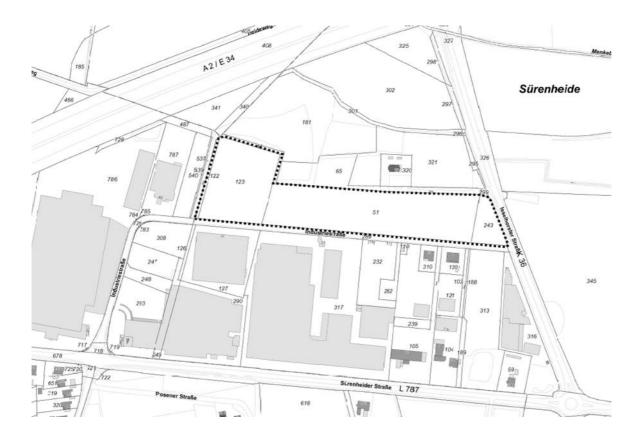


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 "Industriestraße-Nord"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 "Industriestraße-Nord" ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 2,44 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstücke 122, 123, 44, 51 sowie 243.

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB

Eine am Standort ansässige Firma plant auf dem genannten Grundstück eine Erweiterung des Betriebes durch den Neubau eines Büro-, Logistik- und Produktionsgebäudes. Da für die genannten Flächen bisher kein Bebauungsplan besteht ist gem. § 8 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzungen eines Gewerbegebietes zu beschließen.

D Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt.

- E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB
- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bebauungspanverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 18.03.2020

gez. Michael Esken Bürgermeister